



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2018/1539

Anlage Nr.: _____

Datum: 11.07.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2018	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses;
Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für die Vertreter der Freien Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt

auf Vorschlag des Caritasverbandes Rhein-Sieg e.V.

Herrn Heinrich-Georg Diehl
Feldgartenstraße 13, 53773 Hennef,

zu einem neuen stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Vertreter der Freien Träger der Jugendhilfe.

Begründung

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Ratsmitglieder) des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (Sachkundige Bürger)
- mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen

Nach § 4 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

Gemäß der vom Rat der Stadt Hennef für das Jugendamt beschlossenen Satzung gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Entsprechend der anteiligen Regelung im § 71 SGB VIII sind dies 9 stimmberechtigte Mitglieder aus der Vertretungskörperschaft und 6 stimmberechtigte Mitglieder, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Für den Caritasverband Rhein-Sieg e.V. übte bisher Herr Horst Peters die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss aus. Mit Schreiben vom 04.07.2018 teilte er seinen Rücktritt mit.

Sollte ein Vertreter eines anerkannten Trägers vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt scheiden, so ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AG-KJHG ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Von diesem Vorschlagsrecht machte der Caritasverband Rhein-Sieg e.V. mit E-Mail vom 24.07.2018 Gebrauch.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Diese Wählbarkeitsvoraussetzung wird von Herrn Hein-Georg Diehl erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG NRW gelten für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG NRW nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Hennef (Sieg), den 04.09.2018

Klaus Pipke
Bürgermeister